

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)


Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Oberostendorf, Kirchstraße 7, 86869
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Gemeinbedarfszone Nord mit Bauhof, Feuerwehr und Sportanlagen im Ortsteil Oberostendorf“
	<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 04.12.2023 (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

	Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.) [REDACTED]
2.1	<input type="checkbox"/> keine weitere Äußerung (zweite Abwägung zur Kenntnis genommen)
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen
	Siehe Nr. 2.5
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	§ 50 BImSchG § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB § 1 Abs. 6 BauGB
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<p>Die Gemeinde Oberostendorf beabsichtigt den Neubau eines Feuerwehrhauses, die Erweiterung ihres bestehenden Bauhofes, die Vergrößerung und Neuordnung der Parkplätze sowie die Verlegung der Tennisplätze.</p> <p>Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zur Ermittlung der zukünftig einwirkenden Lärmimmissionen eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro ACCON GmbH (Bericht Nr. ACB-0823-236218/02/rev1 vom 23.10.2023) erstellt worden. In dem überarbeiteten Gutachten sind im Vergleich zur ursprünglichen schalltechnischen Untersuchung das Vereinsheim und die durch den Neubau des Vereinsheimes zu verlagernden Stellplätze sowie der Entfall des alten Tennisheimes berücksichtigt worden. Hinsichtlich der Anzahl der Stellplätze ist allerdings festzustellen, dass die Angaben im Gutachten deutlich von den Angaben in der Bebauungsplanzeichnung abweichen. In der schalltechnischen Untersuchung sind insgesamt 68 Stellplätze auf dem gesamten Sportgelände für die Berechnung angenommen worden. Der Bebauungsplanzeichnung ist allerdings zu entnehmen, dass sich im Bereich des Sportgeländes insgesamt 108 Stellplätze für Pkw befinden. Die getroffenen Annahmen sind folglich mangelhaft und aus fachlicher Sicht nicht zu akzeptieren. Der Gutachter der ACCON GmbH hat die schalltechnische Berechnung erneut durchzuführen. Für den Parkplatz des Sportgeländes sind demnach 108 Stellplätze anzusetzen. In der vorgelegten Fassung ist das Gutachten nicht als Bestandteil des Bebauungsplanes zu akzeptieren.</p>
	Marktoberdorf, den 21.11.2023
	Ort, Datum
	 Unterschrift, Dienstbezeichnung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde

Oberostendorf, Kirchstraße 7, 86869

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Bebauungsplan

„Gemeinbedarfszone Nord mit Bauhof, Feuerwehr und Sportanlagen im Ortsteil Oberostendorf“

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)

Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

**Untere Immissionsschutzbehörde
Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf**

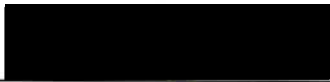
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)

██

2.1 keine weitere Äußerung (zweite Abwägung zur Kenntnis genommen)

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p>§ 50 BImSchG § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB § 1 Abs. 6 BauGB</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p>Die Gemeinde Oberstendorf beabsichtigt den Neubau eines Feuerwehrhauses, die Erweiterung ihres bestehenden Bauhofes, die Vergrößerung und Neuordnung der Parkplätze sowie die Verlegung der Tennisplätze.</p> <p>Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zur Ermittlung der zukünftig einwirkenden Lärmimmissionen eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro ACCON GmbH (Bericht Nr. ACB-0823-236218/02/rev1 vom 21.11.2023) erstellt worden. In dem neu überarbeiteten Gutachten ist im Vergleich zu den beiden ursprünglichen schalltechnischen Untersuchungen nun die korrekte Anzahl an Stellplätzen (108 Stellplätze) für die Berechnung angenommen worden.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung kommt weiterhin zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowie der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) unterschritten werden. Die vorgelegte Fassung des Gutachtens kann somit als Bestandteil des Bebauungsplanes akzeptiert werden.</p>
	<p>Marktoberdorf, den 11.12.2023</p> <hr/> <p>Ort, Datum</p> <div style="text-align: right;">  </div> <hr/> <p>Unterschrift, Dienstbezeichnung</p>

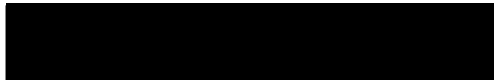
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde	Oberostendorf, Lkr. Ostallgäu	
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan	
	für das Gebiet „Gemeinbedarfszone Nord mit Bauhof, Feuerwehr und Sportanlagen im Ortsteil Oberostendorf“	
<input checked="" type="checkbox"/>	mit Umweltbericht	
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 04.12.2023 (§ 4 BauGB)	
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB)	

2. Träger öffentlicher Belange	Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf - Untere Naturschutzbehörde -	
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.) Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, [REDACTED]	
2.1	<input type="checkbox"/>	Keine Äußerung.
2.2	<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen).	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Mit dem Monitoringprogramm gem. den Unterlagen vom 07.11.2023 besteht Einvernehmen. Die Monitoringberichte sind der UNB unaufgefordert, zeitnah nach Erstellung, zuzuleiten.
2.6	Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69 <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Marktoberdorf, 07.12.2023 <hr/> Ort, Datum	 <hr/> Unterschrift, Dienstbezeichnung Fachkraft für Naturschutz

Zurück an

SG 40
- Bauamt -

im H a u s e

II. Zum Vorgang